



Mitteilungsblatt

der Gemeinde Schemmerhofen



Aufhofen



Langenschemmern



Alberweiler



Altheim



Aßmannshardt



Ingerkingen



Schemmerberg

mit den Ortsteilen

Herausgeber : Gemeinde Schemmerhofen, Druck : E. Wagner, 7900 Ulm. Verantwortlich für den amtlichen Teil : Der Bürgermeister.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil : Verlagsdruck E. Wagner, 7900 Ulm, Postfach 4222, Telefon (0731) 26 018

11. Jahrgang / Kn

Freitag, den 10. September 1982

Nummer 36

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen

Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 6. September 1982 in Alberweiler

1. WEITERVERWENDUNG DES GEBÄUDES ÖLMÜHL- WEG 1

Nach mehrmaliger Beratung und einer vorausgegangenen Ortsbesichtigung hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, das Gemeindehaus Ölmühlweg 1 in Schemmerhofen abzureißen und an dessen Stelle ein Buswartehäuschen zu erstellen. Auf der verbleibenden Restfläche sollen noch Parkplätze angelegt werden.

2. ÜBERNAHME DES ANGERWEGES IN SCHEMMER- HOFEN ALS ÖFFENTLICHER WEG

Der Gemeinde wurde angeboten, den bisher in Privateigentum stehenden Angerweg als öffentlichen Weg zu übernehmen unter der Bedingung, diesen auszubauen.

Anläßlich einer Ortsbesichtigung hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, den Weg zu übernehmen und ihn nur dann auszubauen, wenn die Anlieger bereit sind, die satzungsmäßig zu erhebenden Erschließungskosten zu tragen.

3. ERWEITERUNG EINER GARAGE AUF DEM GRUND- STÜCK SILCHERWEG 4 IN SCHEMMERHOFEN

Im Rahmen einer Bauvoranfrage soll geklärt werden, ob für die Erweiterung der bestehenden Garage auf dem Grundstück Silcherweg 4 in Schemmerhofen die baurechtliche Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Nachdem die planerischen Festsetzungen des dafür maßgebenden Bebauungsplanes „Schweineberg“ ein solches Vorhaben nicht zu-

lassen und ein Angrenzer dagegen bereits Einspruch erhoben hat, hat der Gemeinderat eine dazu notwendige Planänderung mehrheitlich abgelehnt. Der Beratung dieses Punktes ist eine Ortsbesichtigung vorausgegangen.

4. VERGABE DER ARBEITEN FÜR DEN BAU DES ENT- LASTUNGSKANALS IM BAUGEBIET „HÄSPELER“ IN SCHEMMERHOFEN UND FÜR DIE ERWEITERUNG DES GEHWEGES IN DER ALBERWEILERSTRASSE

Die Arbeiten für den Bau des Entlastungskanals im Baugebiet „Häspeler“ und für die Erweiterung des Gehweges in der Alberweilerstraße in Schemmerhofen wurden beschränkt ausgeschrieben. Bis zum Submissionstermin, 31.8.82, sind insgesamt 4 Angebote eingegangen. Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag dem billigsten Bieter, der Fa. Gebr. Maier, Schemmerhofen, zu erteilen.

5. ÄNDERUNG DER ABWASSERSATZUNG

Im Zuge von Erschließungsbaumaßnahmen ist es üblich, gleich die Kontrollschächte für die einzelnen Grundstücke mitstellen zu lassen. Im Interesse einer eindeutigen Rechtslage hat der Gemeinderat dazu einstimmig eine entsprechende Satzungsänderung beschlossen. Der Wortlaut dieser Änderungsatzung ist in diesem Mitteilungsblatt ebenfalls abgedruckt. Hierauf wird besonders hingewiesen.

6. VERGABE DER GRUPPENKLÄRANLAGE FÜR DIE ER- SCHLIEßUNG BAUGEBIET „GHOU II“ IN SCHEMMER- BERG

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens hat das Wasserwirtschaftsamt für das Neubaugebiet „Ghou II“ in Schemmerberg die Erstellung einer Gruppenkläranlage verlangt. Anhand der dazu bereits vorliegenden 3 Angebote hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, den Auftrag dem billigsten Bieter, der Fa. Härle aus Maselheim zu erteilen.

Wichtige Rufnummern

Notruf	110
Feuerwehr	112
Deutsches Rotes Kreuz, Biberach	(0 73 51) 7777
Kath. Sozialstation, Biberach	(0 73 51) 74546
Pfarramt Schemmerhofen	2327
Pfarramt Altheim	633
Pfarramt Aßmannshardt	(0 73 57) 655
Evangelische Diasporagemeinde Schemmerhofen	1329

Grund- und Hauptschule Schemmerhofen	2344
Rathaus Schemmerhofen	2077
Ortschaftsverwaltung Alberweiler	2338
Ortschaftsverwaltung Altheim	2325
Ortschaftsverwaltung Aßmannshardt	(0 73 57) 830
Ortschaftsverwaltung Ingerkingen	2322
Ortschaftsverwaltung Schemmerberg	2368
Ev. Dekanatsamt Biberach	(073 51) 9401

7. NEUBAU EINER DOPPELGARAGE AUF DEM GRUNDSTÜCK KÄPPELESTRASSE 7 IN SCHEMMERHOFEN

Zu dem Antrag auf Erstellung einer Doppelgarage mit Flachdach auf dem Grundstück Käppelestraße 7 hat der Gemeinderat das Einvernehmen nicht hergestellt. Hier wird vom Gemeinderat ein Satteldach verlangt.

8. NEUBAU EINES WOHNHAUSES AUF DEM GRUNDSTÜCK FUCHSWEG 6 IN SCHEMMERHOFEN

Einem Antrag auf Erstellung eines Wohnhauses im Baugebiet „Eichenberg-Süd“ in Schemmerhofen und einer damit verbundenen geringfügigen Überbauung der Baugrenze hat der Gemeinderat zugestimmt.

NICHTÖFFENTLICHER TEIL**1. DARSTELLUNG DER ARBEIT DER KOMMUNAL-FINANZ**

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg hat Anfang 1981 eine unselbständige Anstalt unter dem Namen „Landeskreditbank-Kommunal-Finanz“ gegründet, um Gebietskörperschaften und Zweckverbänden bei der Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen. Insbesondere will sie den Gemeinden die Bereitstellung von Bauland erleichtern. Ihre Tätigkeit erstreckt sich dabei auf folgende Bereiche:

GRUNDERWERB

Die Kommunal-Finanz erwirbt im Auftrag der Gemeinde Grundstücke und veräußert diese zu gegebener Zeit nach dem Willen der Gemeinde wieder weiter.

ERSCHLIEßUNG

Die Kommunal-Finanz übernimmt außerdem im Auftrag der Gemeinde die Finanzierung der Erschließung. Die Gemeinde bleibt aber Trägerin der Erschließungsmaßnahme. Die Abwicklung einer Erschließungsanlage über die Kommunal-Finanz bietet damit den Vorteil, daß der Haushalt der Gemeinde lediglich mit dem nach der Satzung festgelegten Gemeindeanteil der Erschließungskosten belastet wird. Als Vertreter der Kommunal-Finanz hat Bürgermeister a. D. Kirst, Dietenheim, dem Gemeinderat darüber detaillierte Auskünfte gegeben.

2. NEUFESTSETZUNG DER MIETEN FÜR GEMEINDE-EIGENE WOHNUNGEN

Die Mieten der gemeindeeigenen Wohnungen wurden zum Teil bereits seit 1973 nicht mehr erhöht. Nach erfolgter Vorberatung durch den jeweiligen Ortschaftsratsrat hat der Gemeinderat unter Berücksichtigung der Ausstattung und des Bauzustandes verschiedene Mietpreisanpassungen beschlossen.

3. ABSCHLUß EINES TAUSCHVERTRAGES MIT DER KATH. PFARRSTELLE ALTHEIM

Für eine evtl. Erweiterung des Friedhofes Altheim wird das Grundstück Flst. 796 Hinter dem Pfarrhof benötigt. Der Diözesanverwaltungsratsrat Rottenburg ist nun bereit, dieses Grundstück und das weitere Grundstück Flst. 1446, Elend, gegen das gemeindeeigene Grundstück Flst. 1178, Gute Riedwiesen, einzutauschen. Der Gemeinderat hat dazu einstimmig beschlossen, entsprechend dem vorliegendem Verhandlungsergebnis mit der Kath. Kirchengemeinde Altheim einen notariellen Tauschvertrag abzuschließen.

4. ERWERB EINER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AUF MARKUNG SCHEMMERBERG

Im Ortsteil Schemmerberg wurde der Gemeinde eine Grundstücksteilfläche mit ca. 4000 qm zum Kauf angeboten. Das angebotene Grundstück eignet sich für die Ausweisung eines weiteren Baugeländes. Der Gemeinderat hat entsprechend dem Vorschlag des Ortschaftsrats Schemmerberg einstimmig beschlossen, diese Grundstücksteilfläche zu erwerben.

5. WEITERVERPACHTUNG DER MÜHLBACHGASTSTÄTTE

Die bisherigen Pächter der Mühlbachgaststätte, das Ehepaar Erwin und Katja Müller, haben das Pachtverhältnis zum 15.12.1982 gekündigt. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, die Mühlbachgaststätte zum 1.1.1983 zur Neuverpachtung auszuschreiben.

6. AUFSTUFUNGSANTRAG FÜR DIE GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSE VOM KIESWERK DÜNKEL ZUR K 7506

Dem Gemeinderat wurde zur Kenntnis gegeben, daß ein Antrag auf Aufstufung zur Kreisstraße der Straßenverbindung B 465 beim Kieswerk Dünkel zur K 7506 lt. Erlaß des Landratsamts Biberach zurückgestellt wurde.

7. AUSBAU VON FW 64 IN DER EICHELSTEIGE

Nachdem ein Anlieger seinen Antrag wieder zurückgenommen hat, wird der Ausbau dieses Straßenteilstückes zurückgestellt.

8. VERKAUF EINES BAUPLATZES

Dem Verkauf eines Bauplatzes im Baugebiet „Leim-Breitwiesen Teil 1“ in Ingerkingen hat der Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

9. VERLÄNGERUNG DES GEHWEGES IN DER HAUPTSTRASSE IN SCHEMMERHOFEN

Da auch mit dem weiteren Bau eines Gehweges in der Alberweilerstraße der bereitgestellte Zuschuß nicht voll in Anspruch genommen werden kann, bietet es sich an, ein weiteres Teilstück im Zuge der Kreisstraße auszubauen. Auf Vorschlag hat der Gemeinderat deshalb einstimmig beschlossen, den Gehweg in der Hauptstraße ab der Fa. Bilgery in Richtung Äpfingen zu verlängern.

10. ÜBERNAHME EINER AUSFALLBÜRGSCHAFT

Der Gemeinderat hat beschlossen, eine Ausfallbürgschaft über 100.000 DM für den Neubau eines Wohnhauses solange zu übernehmen, bis die dingliche Sicherstellung des Darlehens im Grundbuch der Bauherrschaft möglich ist.

Bebauungsplan „Obere Ghaustraße“, Alberweiler

Das Landratsamt Biberach hat den Bebauungsplan „Obere Ghaustraße“ in Alberweiler, den der Gemeinderat am 12.7.1982 beschlossen hat, mit Erlaß vom 26.8.1982, Az.: 32-612-ma/fi gem. § 11 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256, berichtigt S. 3617) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGB. I, S. 949) sowie mit § 1 Abs. 1 der II. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.12.1979 (Ges. Bl. 1980, S. 42) genehmigt:

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Schemmerhofen eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c, Abs. 1, Satz 1 und 2 und Absatz 2 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976, BGBl. S. 2256, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Harscher
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 15.12.1972 (vom 6.9.1982)

Auf Grund von § 45 b, Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-

Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schemmerhofen am 6.9.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6, Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind grundsätzlich vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Die in Abläufen, Sandfängen, Abscheidern usw. ausgeschiedenen Stoffe sind in angemessenen Zeiträumen unschädlich zu beseitigen.

Soweit es aus technischen Gründen erforderlich oder zweckmäßig ist, kann die Gemeinde zusammen mit den Anschlußkanälen einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kontrollschächten herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der Baumaßnahme. Er wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schemmerhofen, den 6.9.1982

Harscher, Bürgermeister

Auswärtiger Sprechtag des Versorgungsamts Ulm am 21.9.82 in Biberach

Das Versorgungsamt hält am Dienstag, den 21.9.82 von 9.00 — 12.30 Uhr und von 13.30 — 16.00 Uhr im Landratsamt Biberach, Rollingsstr. 9, Zi. 222 und 223 im II. Stock einen auswärtigen Sprechtag ab.

Kriegsbeschädigten und Kriegsbehinderten nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Behinderten nach dem Schwerbehindertengesetz wird dabei Gelegenheit gegeben, sich von fachkundigen Bediensteten des Versorgungsamts zu Fragen ihrer Versorgungs- oder Behindertenangelegenheit beraten zu lassen, ihre Anliegen persönlich vorzutragen und auch Anträge zu stellen.

Es besteht die Möglichkeit, daß für Besucher des Sprechtages, über die bereits Unterlagen beim Versorgungsamt Ulm vorhanden sind, die Akten zum Sprechtag mitgebracht werden. Besucher, welche dies wünschen, werden gebeten, bis spätestens 15.9.1982 dem Versorgungsamt Ulm eine entsprechende Mitteilung (möglichst unter Angabe des Aktenzeichens) zu machen. Die beim Sprechtag vorgetragenen Anliegen können dann anhand der Aktenunterlagen erörtert werden.

Durch den auswärtigen Sprechtag des Versorgungsamts Ulm soll auch der übrigen Bevölkerung die Möglichkeit geboten werden, sich über Fragen des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsopferversorgung) und des Schwerbehindertengesetzes (Feststellung von Behinderungen, Ausstellung von Ausweisen, Gewährung von Vergünstigungen usw.) zu informieren.

Abstandsvorschriften bei Heckenanpflanzungen

Mit Hecken ist gegenüber allen Nachbargrundstücken ein Abstand einzuhalten. Hecken bis zu 1,5 m Höhe müssen 0,5 m höhere Hecken 0,5 m zuzüglich der über 1,5 m hinausreichenden Höhe zur Grenze einhalten. (Beispiel: Hecke mit 1,7 m Höhe muß $0,50 + 0,20 = 0,70$ m Abstand einhalten). Innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks darf eine Hecke bis zur Höhe von 1,5 m mit ihren Zweigen den ganzen Bereich bis zur Grundstücksgrenze einnehmen, Hecken, die höher als 1,5 m sind, oder die außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks stehen, müssen mit ihren Außenseiten den halben Grenzabstand einhalten. (Beispiel: Eine 1,8 m hohe Hecke muß stets 0,8 m von der Grenze stehen und darf dann mit ihren Außenseiten nicht näher als 0,4 m an die Grundstücksgrenze reichen).

Entsprechend den Wachstumsperioden kann das Zurückschneiden der Hecke nur vom 1. Oktober bis 15. März verlangt werden. Die Pflicht zum Zurückschneiden umfaßt sowohl

die durch den Grenzabstand vorgegebene Höhe, wie auch die Ausdehnung zur Grenze hin. Zum Zurückschneiden ist der Besitzer verpflichtet, nicht nur der Eigentümer. Zweige, die über die Grenze wachsen, können vom Nachbarn entfernt werden. Soweit notwendig, darf zum Zurückschneiden das Nachbargrundstück betreten werden. Das Betreten des Nachbargrundstücks ist allerdings vorher mit dem Nachbarn zu regeln.

Schonung der Feldwege

Der Zeitpunkt der Feldabertung und Neubestellung darf wieder zum Anlaß genommen werden, auf die schonende Behandlung der Feldwege hinzuweisen. Die Wegeanlieger schaden sich mit ihrer teilweise unvernünftigen „Wegebearbeitung“ selbst. Das Entleeren der Fahrzeugreifenprofile hat auf den landwirtschaftlichen Grundstücken zu erfolgen. Unfälle, die durch Fahrbahnbeschmutzung verursacht werden, gehen immer zu Lasten des Verursachers. Sind mehrere Verursacher verantwortlich, tritt Gesamthaftung ein, sofern der einzelne Landwirt nicht nachweisen kann, daß er seinen Straßenschmutz beseitigt hat.

Bankette auf beiden Wegeseiten stellen eine Notwendigkeit für den Bestand des Weges dar, deshalb müssen Sie unbedingt geschont werden. Eine Bearbeitung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dürfte mit etwas gutem Willen auch ohne Beschädigung der Bankette möglich sein.

Feldwege sind keine öffentlichen Straßen, sie sind dem landwirtschaftlichen Verkehr gewidmet. Die Kraftfahrer haben ihre Fahrzeuggeschwindigkeit nach dem Wegezustand zu richten. Bei Fahrzeugschädigung, infolge überhöhter Geschwindigkeit, kann kein Schadensersatz geltend gemacht werden. Im Hinblick auf die teure Feldweginstandsetzung wird dringend an die Vernunft der Wegebenutzer appelliert, die „Verkehrswege“ schonend zu behandeln.

Kleine Wohnung gesucht

Die Gemeindeverwaltung Schemmerhofen sucht für eine Mitarbeiterin zum frühest möglichen Zeitpunkt eine 1 - 2 Zimmer-Wohnung. Angebote bitte an das Rathaus Schemmerhofen.



DEUTSCHES ROTES KREUZ

Bereitschaft Schemmerhofen im Kreisverband Biberach



damit Leben erhalten bleibt

„Sofortmaßnahmen

am Unfallort“

Freitag 10.09.82 — 18⁰⁰ Uhr
DRK-Raum Schemmerhofen

Bereitschaft Schemmerhofen

Erste Hilfe



● Rotten von Verletzten bei akuter Gefahr